

vom Tage des Versandes bzw. der Abholung an gerechnet. Vom 26. bzw. 31. Tage an bis zum Wiedereintreffen der Leihflasche bei der Lieferstelle wird ein Abnutzungsbetrag von 0,05 DM je Tag und Flasche berechnet.

(2) Der Abnutzungsbetrag für Leihflaschen für Azetylen ist durch den Preis (Leihflaschenzuschlag) abgegolten bei:

- a) den Verbrauchern auf die Dauer von 30 Tagen,
- b) den eigenen und Vertragsägern des staatlichen Großhandels auf die Dauer von 45 Tagen

vom Tage des Versandes bzw. der Abholung an gerechnet. Vom 31. bzw. 46. Tage an bis zum Wiedereintreffen der Leihflaschen bei der Lieferstelle wird ein Abnutzungsbetrag von 0,10 DM je Tag und Flasche berechnet.

(3) Die in den Absätzen 1 und *2 festgelegten Fristen können durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abweichend geregelt werden.

(4) Die Lieferstelle ist berechtigt, für die Abnutzungsbeträge Zwischenrechnungen zu erteilen. Die Berechnung erfolgt für jede Leihflasche, die nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen zurückkommt, gleichgültig, ob andere Flaschen vor Ablauf dieser Fristen bei der Lieferstelle eingehen.

(5) Nimmt die Lieferstelle, ohne gesetzlich oder vertraglich hierzu verpflichtet zu sein, völlig gefüllte Flaschen zurück oder werden sie in ihrem Auftrage an Dritte weitergeliefert, so wird der Betrag, der für die Füllung berechnet wurde, abzüglich Verlustersatz von der Lieferstelle dem Abnehmer zurückvergütet. In solchen Fällen wird der Abnutzungsbetrag vom Tage der Lieferung bis zum Tage des Wiedereinganges der Flaschen bei der Lieferstelle bzw. der Weitergabe an Dritte vom Abnehmer entrichtet.

§ 7

Abnehmer-eigene Stahlflaschen

(1) Die bei der Lieferung leer eingehenden abnehmer-eigenen Stahlflaschen werden gefüllt und an den Einsender zurück gesandt, wenn dieser nicht vorher schriftlich etwas anderes bestimmt hat.

(2) Ist im Geschäftsverkehr mit dem Abnehmer Selbstabholung vereinbart oder üblich und holt der Abnehmer die wieder gefüllten Flaschen nach erfolgter Benachrichtigung durch die Lieferstelle nicht innerhalb von zehn Tagen ab Datum des Poststempels oder des Telefongesprächs ab, so steht der Lieferstelle das Recht zu, die Stahlflaschen an einen Dritten zur Benutzung weiterzugeben. In diesen Fällen werden von dem Dritten entrichtete Abnutzungsbeträge dem Abnehmer gutgebracht. Dem Abnehmer wird der Bezug von verdichteten Gasen durch Gestellung gefüllter werkseigener Stahlflaschen ermöglicht, für deren rechtzeitige Rückführung er Sorge zu tragen hat.

§ 8

Herrichtung schadhafter und Ausschluß nicht-verkehrssicherer abnehmer-eigener Stahlflaschen

(1) Die Lieferstelle ist berechtigt, abnehmer-eigene Stahlflaschen, die gemäß den polizeilichen Vorschriften vor ihrer Füllung

- der amtlichen Neuprüfung,
- der Azetonnachfüllung,
- der Vervollständigung,
- der Umänderung der Einprägung,
- der Instandsetzung,

der Erneuerung bzw. Abänderung des Verschlusses,

der Reinigung

bedürfen, ohne besonderen Auftrag gegen Berechnung der jeweiligen allgemein für derartige Leistungen geltenden Preise herzurichten.

(2) Flaschen, die den Bestimmungen der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBl. S. 296) und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1952 (GBl. S. 709), den Arbeitsschutzanordnungen, den Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung oder der DIN 4671 nicht entsprechen, darf die Lieferstelle ohne weiteres, so wie sie eingegangen sind, ohne Füllung auf Kosten und Gefahr des Abnehmers an diesen zurücksenden. Jede Haftung der Lieferstelle für diese Fälle ist ausgeschlossen.

§ 9

Mängelrüge

(1) Abnehmer, die nicht Verbraucher sind, haben Beanstandungen der äußeren Beschaffenheit der ihnen gelieferten Stahlflaschen unverzüglich schriftlich der Lieferstelle anzuzeigen.

(2) Verbraucher haben Beschwerden über die Qualität der gelieferten Gase, Minderfüllung der Flaschen, Nichtfunktionieren der Ventile usw. unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zehn Tagen nach Entgegennahme der Ware schriftlich bei der Lieferstelle zu erheben. Derartige Flaschen dürfen nicht benutzt bzw. weiter entleert werden; sie sind vielmehr sofort der Lieferstelle zurückzugeben.

(3) Die beanstandeten Flaschen sind bei der Rücklieferung in augenfälliger Weise entweder durch haltbares Aufkleben eines Zettels oder durch deutlich erkennbare dauerhafte Aufschrift mit Buntstift oder Kreide mit dem Vermerk: „Untersuchen“ zu versehen. Außerdem ist ein gleichlautender Zettel um das Ventil zu binden und dann die Kappe aufzuschrauben. Der Versand dieser Flaschen ist der Lieferstelle schriftlich anzuzeigen.

(4) Beanstandungen, die das gemäß der Absätze 1, 2 und 3 bestimmte Verfahren nicht einhalten, werden vom Füllwerk nicht berücksichtigt.

(5) Bei berechtigten Beanstandungen wird nach Wahl der Lieferstelle entweder Ersatz gestellt oder der Inhaltsgegenwert gutgeschrieben. In diesen Fällen werden sämtliche entstandenen Transport- und Lagerkosten von der Lieferstelle erstattet.

(6) Für Restgase, die sich in den an die Füllstelle zurückgelangenden Flaschen etwa noch befinden, wird keine Vergütung gewährt.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Lieferungen an Abholer erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Bestell- oder Abforderungsschein des Abnehmers, der die Abholperson berechtigt, über den Empfang der Flaschen zu quittieren.

(2) Die Lieferung einer jeden Art von Gasen, auch bei gleichzeitiger Bestellung von Sauerstoff, Azetylen und anderen Gasen, ist als gesondertes Geschäft abzuwickeln.

(3) Der Sitz des Lieferers ist Erfüllungsort und im Verhältnis zu privaten Abnehmern Gerichtsstand.